

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 184/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Juli 2005 wird als un-
zulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für diese Beschwerde Prozesskostenhilfe unter
Beordnung des Rechtsanwalts H., zu gewähren, wird
abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung eines Rechts auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung.
- 2 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 3 Soweit der Kläger geltend macht, das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) weiche von "der Entscheidungspraxis des Bundessozialgerichts" ab und sei mit ihr nicht vereinbar, hat er eine Divergenzrüge iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargelegt. Er beschränkt sich darauf aufzuzeigen, weshalb nach seiner Ansicht das LSG nicht so entschieden habe, wie es hätte entscheiden müssen, wenn es die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) richtig angewandt hätte. Damit macht er eine fehlerhafte Rechtsanwendung geltend. Das ist jedoch keine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Denn die inhaltliche Richtigkeit des Urteils des LSG darf vom Beschwerdegericht nicht überprüft werden. Der Kläger hat schon keinen abstrakten Rechtssatz im Urteil des LSG herausgearbeitet und als für dieses Urteil tragend ausgewiesen, mit dem das LSG einem bestimmten abstrakten Rechtssatz in einem bestimmten Urteil des BSG widersprochen haben könnte. Erst recht fehlt eine vergleichende Gegenüberstellung des Inhalts zweier angeblich divergierender abstrakter Rechtssätze. Schon deshalb ist nicht darauf einzugehen, dass auch die weiteren Voraussetzungen der Darlegung einer Divergenz nicht erfüllt sind. Soweit der Kläger vorträgt, das LSG habe die Ausführungen des berufskundlichen Gutachters L. (nach dem LSG: L.) überhaupt nicht kritisch gewürdigt, könnte darin die Rüge eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gesehen werden. Der Vortrag bezieht sich aber auf die Würdigung eines vom LSG erhobenen Beweises; auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann aber die Beschwerde schlechthin nicht gestützt werden.
- 4 Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts H. war abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: Zulassung der Revision) entgegen § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet. Denn es ist nicht erkennbar, dass ein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG zulässig und begründet gerügt werden kann.
- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

